

*ANHANG***ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß deutsche Behörden Bestätigungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen dann erteilen werden, wenn diese aus ihrer Sicht geeignet sind, die Erledigung des jeweiligen Ersuchens oder der schriftlichen Anfrage zu beschleunigen.
